

Aufgrund des Gesetzes über die Sicherung von Tariffreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariffreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein – TTG - vom 31.05.2013, Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 8 vom 13.06.2013, Seite 239)

werden folgende Zusätzliche Vertragsbedingungen vereinbart:

Kontrolle und Überprüfung der abgegebenen Verpflichtungserklärungen sowie Sanktionen durch den öffentlichen Auftraggeber

1. Der öffentliche Auftraggeber ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der dem Auftragnehmer sowie den Nachunternehmern und den Verleihern von Arbeitskräften auf Grund des TTG auferlegten Verpflichtungen zu überprüfen (§ 11 TTG). Er darf sich zu diesem Zweck die Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern, Abgaben und Beiträgen sowie die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Verträge vorlegen lassen, diese prüfen und hierzu Auskünfte verlangen. Der Auftragnehmer sowie die Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften haben ihre jeweiligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.
Der Auftragnehmer hat vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des § 4 TTG bereitzuhalten und auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber in der vereinbarten Frist (siehe Ziffer 11 des Angebotsvordruckes VOL/EV 5) vorzulegen und zu erläutern. Er ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften vertraglich sicherzustellen.
2. Der Auftragnehmer hat für sich und seine Nachunternehmer vollständige, aktuelle und prüffähige Unterlagen für Überprüfungen auf Einhaltung der Verpflichtungserklärungen zu § 4 und § 9 TTG einschließlich der sorgfältigen Auswahl der Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften durch das Innenministerium **als zuständige Behörde für die Kommunen** bereit zu halten und diese dem Innenministerium auf Verlangen unverzüglich zur Überprüfung vorzulegen. Dies kann auch eine Prüfung vor Ort beinhalten.
Bei Verdacht auf Nichteinhaltung der Verpflichtungserklärung (VOL/EV 6 a)) prüft das Innenministerium auf Antrag des öffentlichen Auftraggebers anhand der vorgelegten Unterlagen sowie zusätzlich einzufordernder Unterlagen und Auskünfte, ob bei der Auftragsdurchführung gegen die Verpflichtungserklärung verstoßen wird oder verstoßen wurde.
Das Innenministerium darf entsprechende Auskünfte und die erforderlichen Unterlagen von den öffentlichen Auftraggebern und den Auftragnehmern und deren Nachunternehmern sowie den Verleihern von Arbeitskräften einholen.
3. Bleibt kein vernünftiger Zweifel an dem Vorliegen eines Verstoßes, stellt das Innenministerium einen grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstoß fest und meldet dies dem Vergabe- und Korruptionsregister zum Schutz fairen Wettbewerbs.
Das Innenministerium als zuständige Behörde teilt den festgestellten Verstoß dem öffentlichen Auftraggeber mit. Dieser ist verpflichtet, die vereinbarte Vertragsstrafe einzufordern und die Kündigung des Vertrages zu prüfen.
4. Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen aus der Verpflichtungserklärung nach § 4 TTG (VOL/EV 6 a)) ist eine Vertragsstrafe zu zahlen, die eins vom Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf vom Hundert des Netto-Auftragswertes beträgt. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe besteht auch bei einem Verstoß, der durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder durch einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer oder durch einen Verleiher von Arbeitskräften begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmers und des Verleihers von Arbeitskräften nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.
5. Es wird vereinbart, dass die schuldhafte Nichterfüllung der Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 TTG (VOL/EV 6 a)) durch den Auftragnehmer, seine Nachunternehmer und die Verleiher von Arbeitskräften sowie schuldhafte Verstöße gegen die Verpflichtungen des Auftragnehmers aus § 9 (1) TTG (Abgabe der Verpflichtungserklärung nach § 4 TTG durch Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften) den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Dienstleistungsvertrages oder zur Auflösung des Dienstleistungsverhältnisses berechtigen.
6. Es wird außerdem vereinbart, dass der öffentliche Auftraggeber den Auftragnehmer bei nachweislichem Verstoß gegen die Verpflichtungen aus der Verpflichtungserklärung nach § 4 TTG wegen mangelnder Eignung für die Dauer von bis zu drei Jahren von der Teilnahme am Wettbewerb ausschließt (Auftragssperre). Der öffentliche Auftraggeber teilt die verhängte Auftragssperre dem Vergabe- und Korruptionsregister mit (§ 13 (1) TTG).